

## **BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN**

1.- Das Ticket ist persönlich und nicht übertragbar. Der Passagier haftet für die Richtigkeit der zur Ausstellung des Tickets angegebenen und auf dem Ticket verzeichneten Daten. Nur Personen mit Ticket und Bordkarte dürfen an Bord gehen embarque.

2.- Der Passagier muss die gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente besitzen und sie dem Personal der Gesellschaft zur Kontrolle ihrer Vorschriftsmäßigkeit auf Verlangen vorzeigen..

**3.- EINSCHIFFUNGSSCHLUSS.-** Die Einschiffung der Passagiere muss zeitig genug abgeschlossen sein, dass die auf dem Ticket angegebene planmäßige Abfahrtszeit eingehalten werden kann. Bis zu der entsprechend festgesetzten Uhrzeit muss der Passagier bzw. das Fahrzeug an Bord sein, sein Gepäck aufgegeben haben und im Besitz der Bordkarte sein. Ab diesem Zeitpunkt ist keine Einschiffung mehr möglich. Der Seeverkehrsunternehmer haftet im Falle eines Erscheinens nach Einschiffungsschluss nicht für die Zulassung des Passagiers und/oder seines Fahrzeugs an Bord.

**EINSCHIFFUNGSSCHLUSS FÜR PASSAGIERE: 30 MINUTEN VOR ABFAHRT (außer Schnellschiffe: 15 Minuten); FÜR FAHRZEUGE: 60 MINUTEN VOR ABFAHRT (außer Schnellschiffe: 30 Minuten).**

4.- Kabinenpassagiere haben das Recht auf kostenlosen Transport von maximal 40 kg persönlichem Gepäck; für Sitzpassagiere ist der Transport von maximal 20 kg persönlichem Gepäck kostenlos. Gegen Aufpreis können Kabinenpassagiere bis zu 75 kg und Sitzpassagiere bis zu 30 kg Gepäck mit sich führen.

**Freigepäck: Kabine 40 kg, Sitz 20 kg..**

Die Gesellschaft haftet nicht für Juwelen, Schmuck, Geld oder Wertgegenstände der Passagiere, die nicht dem Kapitän zur Verwahrung übergeben wurden. Der Transport von gefährlichen Stoffen und illegalen Waren ist untersagt (siehe Hinweise am Schluss).

5.- Die Gesellschaft nimmt Reklamationen nur dann an, wenn sie zusammen mit dem von dem Passagier benutzten Ticket eingereicht werden. Ersatzansprüche für Schäden oder Verluste am aufgegebenen Gepäck müssen zum Zeitpunkt der Gepäckübergabe schriftlich bei der Gesellschaft oder ihrem Agenten erhoben werden.

6.- Abfahrtszeiten und Routen können aus Zufallsgründen oder Gründen höherer Gewalt geändert werden. Die

Gesellschaft wird in solchen Fällen alle zumutbaren Maßnahmen treffen, um die Änderungen den betroffenen Passagieren mitzuteilen.

7.- Der Seeverkehrsunternehmer kann sich gegebenenfalls von einem anderen Unternehmer vertreten lassen oder andere Schiffe einsetzen.

8.- Jede Haftungsbeschränkung oder Haftungsausschluss des Seeverkehrsunternehmers gilt ebenso für seine Agenten, Angestellten und Vertreter, sowie für jede Person oder Firma, deren Schiff der Unternehmer zur Beförderung der Passagiere benutzt, und deren Agenten, Angestellte und Vertreter.

9.- Kein Angestellter, Agent oder Vertreter des Seeverkehrsunternehmers darf Bedingungen dieses Vertrages ändern oder außer Kraft setzen.

10.- Der Gerichtsstand für die Erhebung von Ansprüchen aus diesem Seebeförderungsvertrag ist im Falle internationaler Schifflinien zu bestimmen gemäß dem Übereinkommen von Athen von 1974 und/oder den zu dessen Änderung eventuell erlassenen Verfügungen. Bei Linien der inländischen Küstenschifffahrt wird der Gerichtsstand durch das in der entsprechend geltenden Zivilprozessordnung vorgesehene Verfahren festgelegt.

11.- Der Seeverkehrsunternehmer hat eine Transportversicherung abgeschlossen, die die Bedingungen der gesetzlich vorgeschriebenen Passagierversicherung erfüllt.

12.- Der Transport von Fahrzeugen auf Grund dieses Tickets erfolgt im Sinne der einschlägig geltenden Gesetzesvorschriften und der internationalen Übereinkommen, denen Spanien beigetreten ist. Im Havariefall sind die transportierten Fahrzeuge nicht in der großen Havariemasse inbegriffen.

13.- Gemäß den einschlägigen Gesetzesvorschriften erfolgt der Transport von Haustieren ausschließlich in den zu diesem Zweck ausgestatteten Schiffsräumen. Sehbehinderte können allerdings unter Berücksichtigung der für sie geltenden spezifischen Vorschriften in Begleitung ihrer Führhunde reisen. Der Passagier muss die von den Gesundheitsbehörden vorgeschriebenen Dokumente des Tiers mit sich führen. Die Verpflegung des Tiers an Bord erfolgt auf Kosten des Tierhalters. Die diesbezüglichen Vorschriften liegen in unseren Niederlassungen und in den Häfen aus.

## **14.- STORNOBEDINGUNGEN FÜR BUCHUNGEN UND TICKETS.**

### **- Schnellschiffe**

Für die Stornierung oder Verschiebung einer Buchung oder eines für ein festes Datum ausgestellten Tickets

durch den Passagier wird eine Gebühr von 10% des Ticketpreises erhoben, sofern diese zwischen 30 Tagen und 48 Stunden vor der Abfahrt des Schiffes erfolgt. Diese Gebühr erhöht sich auf 20% des Ticketpreises, wenn 48 Stunden bis 2 Stunden vor Abfahrt storniert wird. Erfolgt die Stornierung nach Ablauf dieser Fristen, wird der gesamte Ticketpreis einbehalten.

#### **- Herkömmlicher Service (außer Schnellschiffe)**

Für die Stornierung oder Verschiebung einer Buchung oder eines für ein festes Datum ausgestellten Tickets durch den Passagier wird eine Gebühr von 10% des Ticketpreises erhoben, sofern diese 30 Tage bis 10 Tage vor der Abfahrt des Schiffes erfolgt. Diese Gebühr erhöht sich auf 20% des Ticketpreises, wenn 9 Tage bis 2 Tage vor Abfahrt storniert wird. Erfolgt die Stornierung nach Ablauf dieser Fristen, wird der gesamte Ticketpreis einbehalten.

Wenn der Passagier die Reise vorverlegen möchte, kann er eine kostenlose Stornierung des ausgestellten Tickets beantragen, muss jedoch die Reise für dieselbe oder eine höhere Klasse buchen und den eventuell fälligen Differenzbetrag entrichten.

#### **- Open Tickets**

Der Umtausch eines ZEITLICH FIXIERTEN Tickets gegen ein OPEN Ticket gilt als Stornierung.

Der Umtausch eines OPEN Tickets gegen ein ZEITLICH FIXIERTES Ticket gilt als Reisevorverlegung.

Die Stornierung eines OPEN Tickets ist kostenfrei.

OPEN Tickets gelten ab ihrer Ausstellung für 1 Jahr; ihre Nutzung bedarf allerdings einer vorherigen Platzreservierung.

#### **- Tickets nach Sondertarifen**

Es gibt Sondertarife, für die besondere Bedingungen gelten. Die Stornogebühr richtet sich bei Sondertarifen nach den entsprechenden Tarifbedingungen, die in manchen Fällen die Einbehaltung des gesamten Ticketpreises vorsehen.

**15.- TICKETRÜCKGABE.-** Die Rückgabe eines von einer Trasmediterránea-Verkaufsstelle ausgestellten Tickets ist bei allen Trasmediterránea-Niederlassungen möglich. Die Form der Rückerstattung hängt von dem Zahlungsmittel ab, mit dem das Ticket erworben wurde. Ausstellungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

### **GEFÄHRLICHE GÜTER IM GEPÄCK UND/ODER FAHRZEUG.**

FOLGENDE ARTIKEL DÜRFEN AUS SICHERHEITSGRÜNDEN weder im aufgegebenen Gepäck noch im Handgepäck noch an Bord des beförderten Fahrzeugs mitgeführt werden:

- Sicherheitsmappen oder –handkoffer mit Alarmanlage.
- Sprengstoff, Munition, Feuerwerkskörper oder Handfackeln.

- Gase (entzündbare, nicht entzündbare, tiefgekühlte oder giftige) wie Camping-Gas, Sauerstoff, Propan und Butan.
- Entzündbare Flüssigkeiten wie Kraftstoffe, Farben oder Lösungsmittel.

- Entzündbare Feststoffe wie leicht entzündbare Artikel, selbstentzündende Stoffe; Artikel, die beim Kontakt mit Wasser entzündbare Gase freigeben.

- Oxydische Stoffe wie Soda oder Peroxide.

- Radioaktive Materialien.

- Bestimmten Beschränkungen unterliegen auch Medikamente, Kosmetika, Trockeneis, Sauerstoff- oder Kohlendioxydflaschen für medizinische Zwecke und Munition für Jagdwaffen.

### **SICHERHEITSKONTROLLEN**

In den Häfen können vor der Einschiffung Sicherheitskontrollen des Tickets, des Gepäcks und des Fahrzeugs durchgeführt und schneidende oder aus sonstigen Gründen als gefährlich einzustufende Gegenstände eingezogen werden.

Zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten empfehlen wir, solche Gegenstände nicht mit sich zu führen.

### **RAUCHVERBOT**

Per Gesetz ist das Rauchen außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche an Bord des Schiffes verboten. Bei Zuwiderhandlungen werden die gesetzlich vorgesehenen Sanktionen verhängt.